

Beschluss des Stadtrats

- öffentlich -

Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012

I. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012.

II. **Ref. II/Stk**

Nürnberg, . November 2011

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Der Schriftführer:

(Dr. Maly)
Oberbürgermeister

(Riedel)
Stadtkämmerer

Abdruck an:

- a) Rpr
- b) KaSt
- c) ASN
- d) FSN
- e) NüSt
- f) SUN
- g) StEM
- h) Kh
- i) NüBad
- j) SÖR

Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	€
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	€

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	€
und einem Saldo von	€

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	€
und einem Saldo von	€

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	€
und einem Saldo von	€

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von

	€
--	---

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	€
und in den Aufwendungen mit	€

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	€
-----------------------------------	---

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„NürnbergStift“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	27.954.795 €
und in den Aufwendungen mit	28.641.595 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.973.781,29€
-----------------------------------	---------------

ab.

(4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	81.326.000 €
und in den Aufwendungen mit	75.525.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.360.000 €
-----------------------------------	--------------

ab.

(5) Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
Herpersdorf“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	65.000 €
und in den Aufwendungen mit	1.039.100 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.080.400 €
-----------------------------------	-------------

ab.

(6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Franken-Stadion Nürnberg“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	1.946.128 €
und in den Aufwendungen mit	4.860.500 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.116.972 €
-----------------------------------	-------------

ab.

(7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„NürnbergBad“ für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	4.231.497 €
und in den Aufwendungen mit	9.790.947 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.855.450 €
-----------------------------------	-------------

ab.

(8) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
„Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“
für 2012 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit	€
und in den Aufwendungen mit	€

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	€
-----------------------------------	---

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ sind nicht vorgesehen.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 298.941 € festgesetzt.
- (8) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.
- (3) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
- (5) Im Vermögensplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (6) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
- (7) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 29.085.000 € festgesetzt.
- (8) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 13.500.000 € festgesetzt.
- (5) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ werden nicht beansprucht.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.